

EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF-
REGLEMENT**

2007



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Ausnahmen	4
Art. 4 Beschwerden	4
Art. 5 Freihaltezonen	5
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	5
Art. 6 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	5
Art. 7 Anordnung der Bestattung	5
Art. 8 Bestattungszeit	5
Art. 9 Bestattungsart	5
Art. 10 Einsargen, Transport	5
Art. 11 Aufbahrung	6
Art. 12 Anspruch auf Bestattung	6
Art. 13 Bestattungskosten von Einwohnern	6
Art. 14 Abdankung	6
Art. 15 Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan	6
Art. 16 Allgemeines Verhalten	7
III. Grabstätten	7
Art. 17 Möglichkeiten der Bestattung	7
Art. 18 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	7
Art. 19 Urnen-Gemeinschaftsgräber	7
Art. 20 Zuweisung der Grabfelder	8
Art. 21 Masse der Gräber	8
Art. 22 Grabesruhe	8
Art. 23 Aufhebung von Grabfeldern	9
IV. Grabmäler	9
Art. 24 Grabkreuz	9
Art. 25 Bewilligungspflicht für Grabmäler	9
Art. 26 Materialien	9
Art. 27 Bearbeitung	10
Art. 28 Form und Gestaltung	10
Art. 29 Grösse und Platzierung der Grabmäler	10
Art. 30 Aufstellen der Grabmäler	10
Art. 31 Unterhaltspflicht	11
V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt	11
Art. 32 Grabeinfassung	11
Art. 33 Individuelle Grabbepflanzung	11
Art. 34 Weihwassergefässe	11
Art. 35 Vernachlässigung der Unterhaltspflicht	12
Art. 36 Abfälle, leere Gefässe	12



VI. Haftung, Strafbestimmungen	12
Art. 37 Haftung	12
Art. 38 Schadenersatz	12
Art. 39 Strafbestimmungen	12
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 40 Übergangsbestimmungen	13
Art. 41 Inkraftsetzung	13

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A) Grabzeichen und Grabgestaltung	14
B) Gebühren und Kosten	20



Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Spreitenbach dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Spreitenbach.

Art. 2

Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) der Gemeindeammann
- b) das Bestattungsamt
- c) der Friedhofgärtner
- d) die Bauverwaltung

Art. 3

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 4

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.



Art. 5

Freihaltezone Zur Erhaltung der freien Landschaft sind einzelne Geländeteile im Friedhofareal freizuhalten (siehe Friedhofplan).

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 6

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt sofort, spätestens jedoch innert 2 Tagen zu melden.

Art. 7

Anordnung der Bestattung Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Bestattungsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

Art. 8

Bestattungszeit Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser an Samstagen, zulässig. Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart.

Art. 9

Bestattungsart Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbenen Personen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation mit Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung an.

Art. 10

Einsargen, Transport Das Einsargen sowie die Überführung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.



Art. 11

Aufbahrung

Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.

Art. 12

Anspruch auf Bestattung

Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Spreitenbach haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Spreitenbach.

Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese besondere Beziehungen zu Spreitenbach pflegten oder die Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Gräber erfolgen. Das Bestattungsamt entscheidet in Rücksprache mit dem Gemeindeammann über Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

Art. 13

Bestattungskosten von Einwohnern

Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die im Anhang aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.

Art. 14

Abdankung

Die beiden Kirchen stehen den Pfarrern der Landeskirchen für die Abdankungsfeier zur Verfügung. Alle anderen Religionsgemeinschaften können nach Rücksprache mit den Pfarrämtern ebenfalls die Kirchen für die Abdankung benützen.

Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, hat das Bestattungsamt für eine schickliche Bestattung zu sorgen.

Art. 15

Gräberverzeichnis und Beisetzungsplan

Der Friedhofgärtner und das Bestattungsamt führen ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.



Art. 16

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten

Art. 17

Möglichkeiten der Bestattung

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen
- b) Reihengrab für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen mit Namensnennung
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnen ohne Namensnennung
- e) Kindergrab für Erdbestattungen und Urnen bis zum 8. Altersjahr und Totgeburten

Art. 18

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von Urnen während den ersten 15 Jahren auch in einem bestehenden Reihengrab (Erdbestattung und Urnen) erfolgen.

Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Art. 19

Urnen-Gemeinschaftsgräber

Nach Belegungsplan werden Flächen für Urnen-Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.



- a) Grabfeld für Urnenbeisetzung mit Namensnennung
 Die Urnen werden in einer unterirdischen Urnennische für 1 - 2 Urnen beigesetzt.
 Die Namen der Bestatteten sind auf dem von der Gemeinde gelieferten, einheitlichen Grabstein anzubringen.
- b) Grabfeld für Urnenbeisetzungen ohne Namensnennung
 Die Grabstelle wird nicht markiert und der Name des Bestatteten wird auf keinem Grabmal vermerkt.

Art. 20

Zuweisung der Grabfelder

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern der Reihe nach.

Art. 21

Masse der Gräber

Reihengräber sind Gräber, die nach Belegungsplan nebeneinander angelegt werden.

Es gelten folgende Masse:

	Länge inkl. Weg (in m)	Breite (in m)	Tiefe (in m)
Kinder bis 8. Altersjahr	1.80	0.80	1.50
Erwachsene und Kinder ab 9. Altersjahr	2.40	1.00	1.80
Urnengräber	1.80	0.80	0.80
Gemeinschaftsgräber	Siehe Art. 19		

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mind. 60 cm.

Art. 22

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.

Auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen können Urnen vom Gemeinderat vor Ablauf dieser Frist zur Entnahme freigegeben werden, soweit dieser vorzeitigen Freigabe keine wesentlichen Gründe entgegenstehen. Der Grabunterhalt ist dabei von den Angehörigen bis zur Entnahme der Urne zu bezahlen. Die Kosten für die anschliessende immergrüne Bepflanzung sind ebenfalls durch die Angehörigen zu übernehmen.

**Art. 23****Aufhebung von Grabfeldern**

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch das Bauamt entfernt werden, so werden diese, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde.

Über Urnen, die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

IV. Grabmäler**Art. 24****Grabkreuz**

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz.

Art. 25**Bewilligungspflicht für Grabmäler**

Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt zum Entscheid einzureichen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekannt zu geben.

Das Bestattungsamt kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 26**Materialien**

Das Grabmal kann persönlich gestaltet sein, muss sich aber in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:



- a) Naturstein, geeignete Metalle.
- b) Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten, Sandsteine, Kalksteine, Granite.
- c) Andere Materialien dürfen ausnahmsweise verwendet werden, sofern sie auch künstlerisch gestaltet sind.

Art. 27

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet (Steinflächen dürfen nicht glänzen).

Art. 28

Form und Gestaltung

Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und gute Grössenverhältnisse zu legen. Steine mit stark unregelmässigen Umrissformen sowie mit eingeschweiften Kopf- und Seitenpartien sind unzulässig.

Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 29

Grösse und Platzierung der Grabmäler

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Art. 30

Aufstellen der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- auf Erdbestattungsgräbern:
9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräber:
3 Monate nach der Beisetzung



Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Alle Grabzeichen müssen auf ein Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.

Liegende Platten sind mit maximal 5 % Gefälle zu verlegen.

Art. 31

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit ist durch die Angehörigen laufend zu kontrollieren. Allfällige schiefe Grabsteine sind aufzurichten.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 32

Grabeinfassung

Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet oder mit Rasen angesät und gepflegt. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Art. 33

Individuelle Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt. Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 34

Weihwassergefässe

Es dürfen separate Weihwassergefässe aufgestellt werden. Diese dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain) nicht überschreiten.



Art. 35

**Vernachlässigung
des Unterhaltes**

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Art. 36

**Abfälle,
leere Gefässe**

Welke Kränze, Blumen etc. sind durch die Angehörigen in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen und leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 37

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Dritt-Personen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignissen entstehen.

Art. 38

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 39

Strafbestimmungen

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.



VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Übergangs- bestimmungen

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder.

Art. 41

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Juni 1978 mit Gebührenanhang vom 1. Dezember 1992.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 20. Juni 2006.

J:\2006\gr\reglem\Reglemente, Stand 2006\Bestattungs- und Friedhofreglement 2007.doc

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindeammann
Rudolf Kalt

Der Gemeindeschreiber
Jürg Müller

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A Grabzeichen und Grabgestaltung

1. Allgemeine Bestimmungen

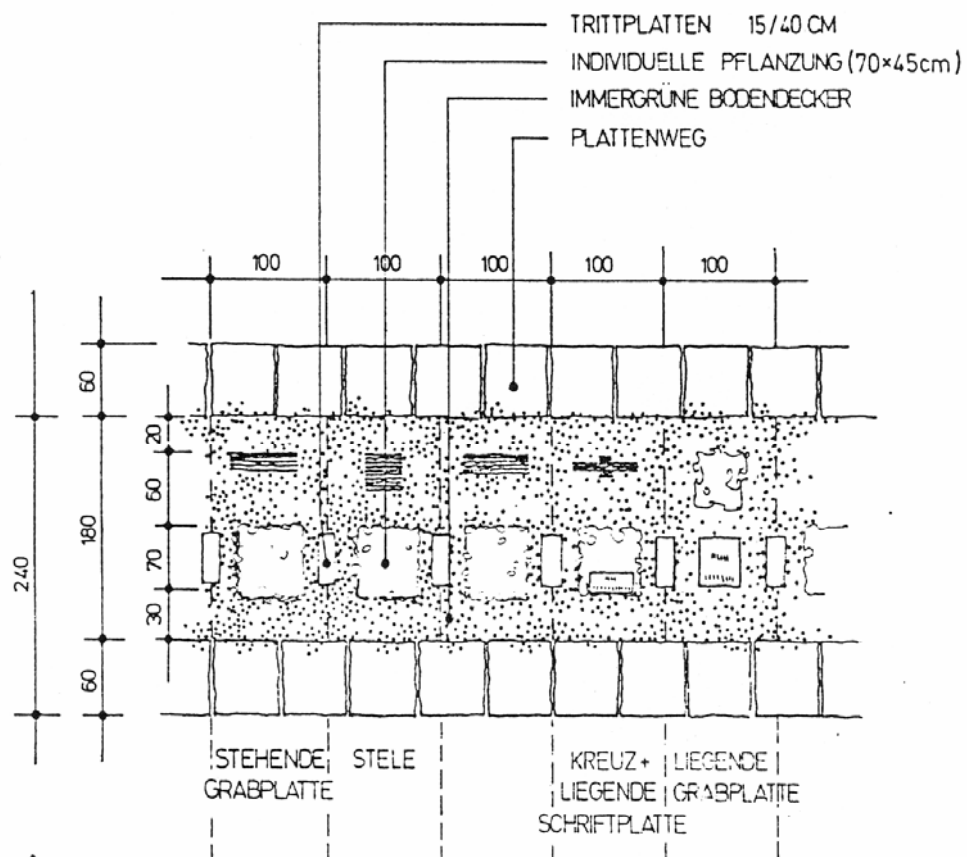
Auf allen Gräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Stelen, Liegesteine, Kreuze) nur in den angegebenen Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabzeichen aus Naturstein. Je niedriger das Grabmal umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m²).

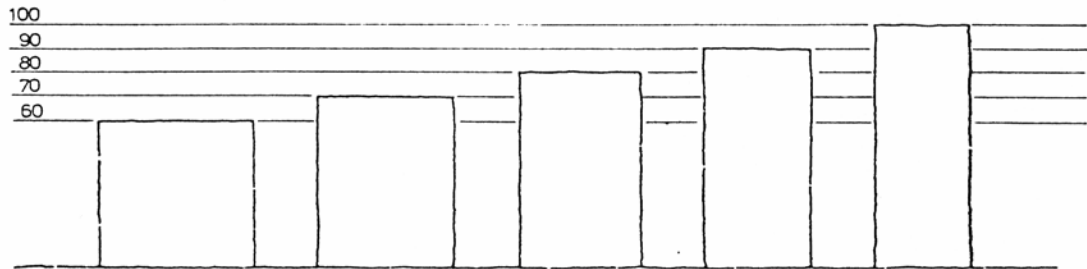
2. Reihengräber Erdbestattung für Erwachsene

Detail Grabgestaltung:

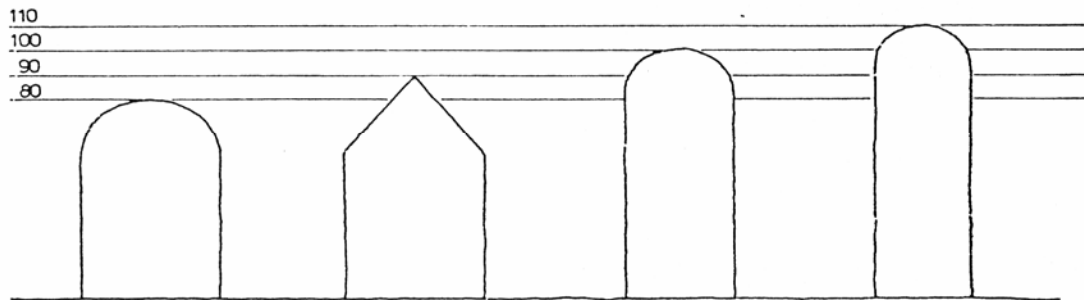




Stehende Grabzeichen:

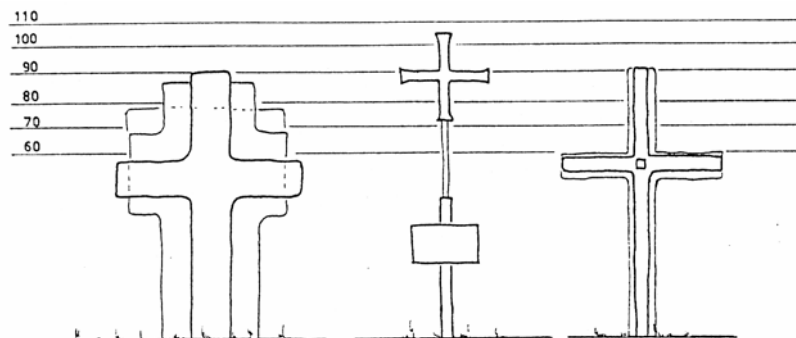


Var. 1	Var. 2	Var. 3	Var. 4	Var. 5
50/60 cm	45/70 cm	40/80 cm	35/90 cm	30/100 cm
mind.	mind.	mind.	mind.	
12 cm stark	12 cm stark	12 cm stark	14 cm stark	20-30 cm stark



Var. 6	Var. 7	Var. 8	Var. 9
45/80 cm	45/90 cm	35/100 cm	30/110 cm
mind.	mind.	mind.	
12 cm stark	12 cm stark	14 cm stark	20-30 cm stark

Kreuze (Beispiele):



STEINKREUZ

60/90 cm

EISENKREUZ

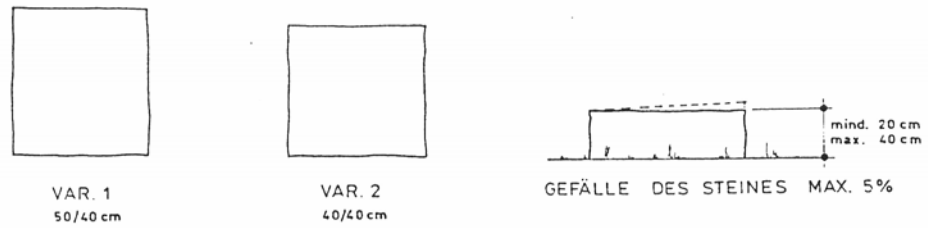
35/105 cm

EISENKREUZ
HOLZKREUZ

60/90 cm

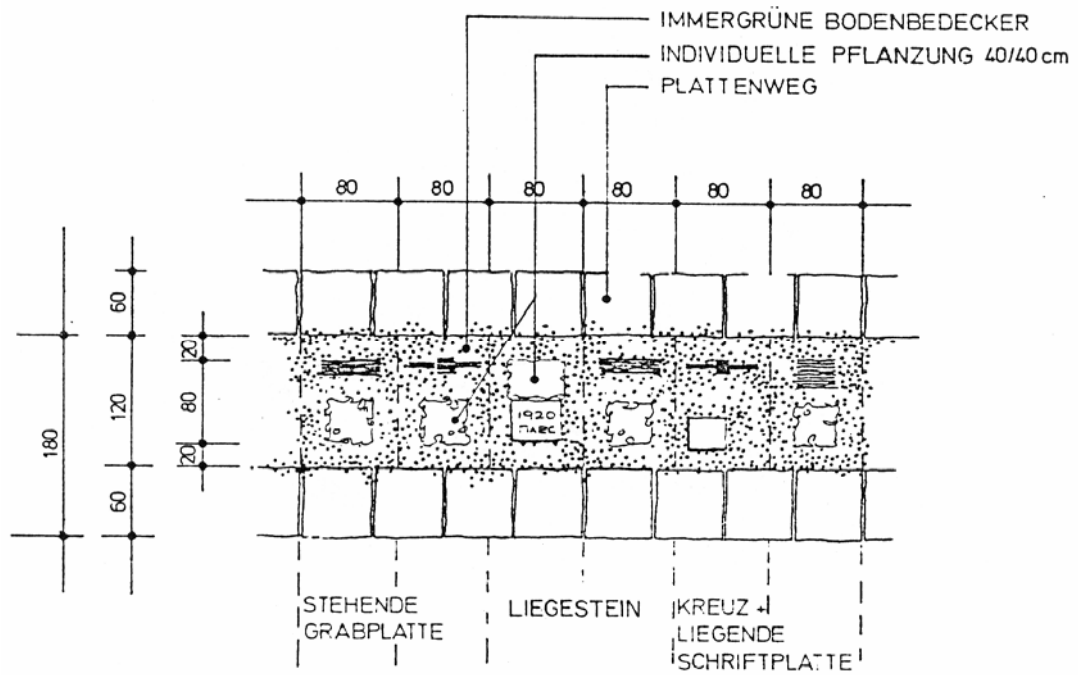


Liegestein:



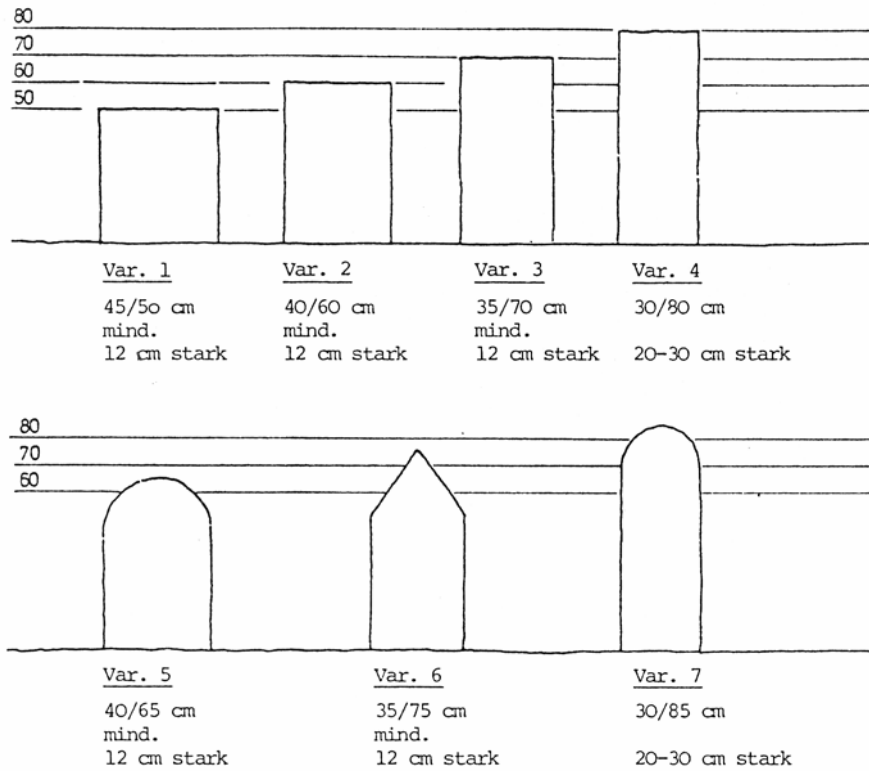
3. Reihengräber Urnenbestattung für Erwachsene

Detail Grabgestaltung:





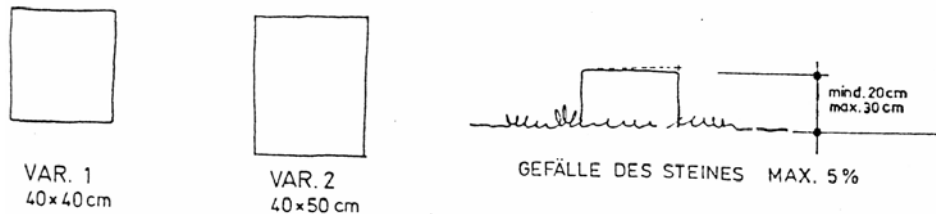
Stehende Grabzeichen:



Kreuze auf Urnenreihengräber:

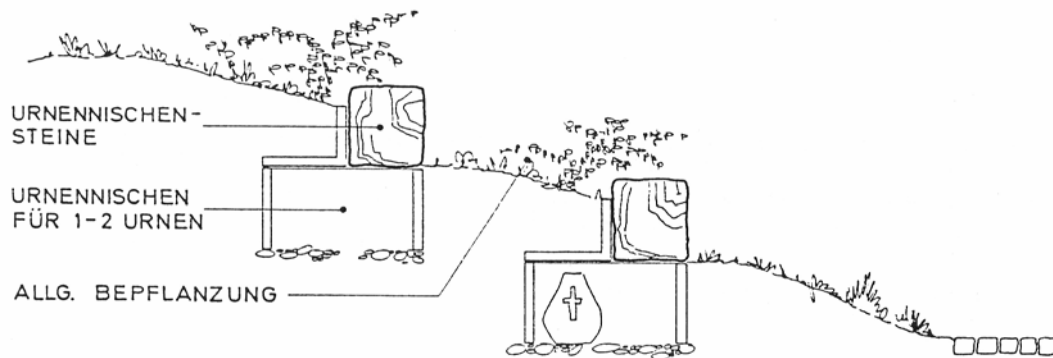
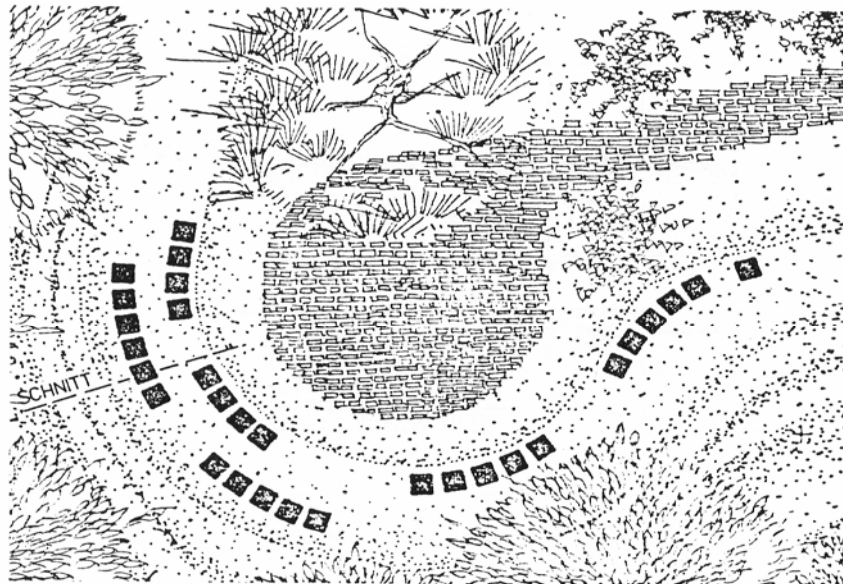
Höhe max. 85 cm
 Breite max. 60 cm

Liegstein:



4. Urnengemeinschaftsgräber (Platz für 2 Urnen)

4.1 Grabfeld für Urnen mit Namensnennung



Material und Gestaltung der Urnennischensteine:

Die Urnennischen sind mit einem Naturstein abgedeckt. Diese werden einheitlich beschriftet. Die Schrift ist von dem von der Gemeinde bestimmten Bildhauer einzuhauen. Die Steine dürfen zudem künstlerisch gestaltet werden (z.B. christliche Zeichen). In diesem Fall muss dem Bestattungsamt ein Gesuch zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Kosten der Steinlieferung sowie der Bildhauerarbeiten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

Auf den individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen hingelegt werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.



4.2 Grabfeld für Urnen ohne Namensnennung

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen oder die Asche in den Rasenflächen beigesetzt. Es erfolgt keine Markierung der Grabstelle.

Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt nicht.

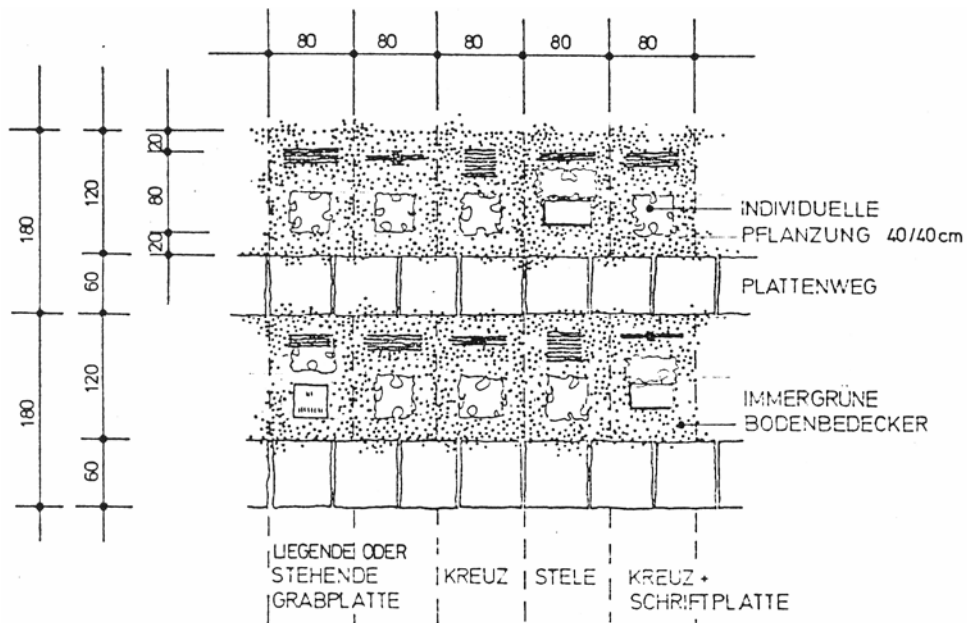
Auf den Gräbern wird durch den Friedhofgärtner wieder Rasen angesät.

Auf den individuellen Blumenschmuck muss verzichtet werden. Frische Blumen, ohne Gefässe, dürfen hingelegt werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen zu entfernen.

5. Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen

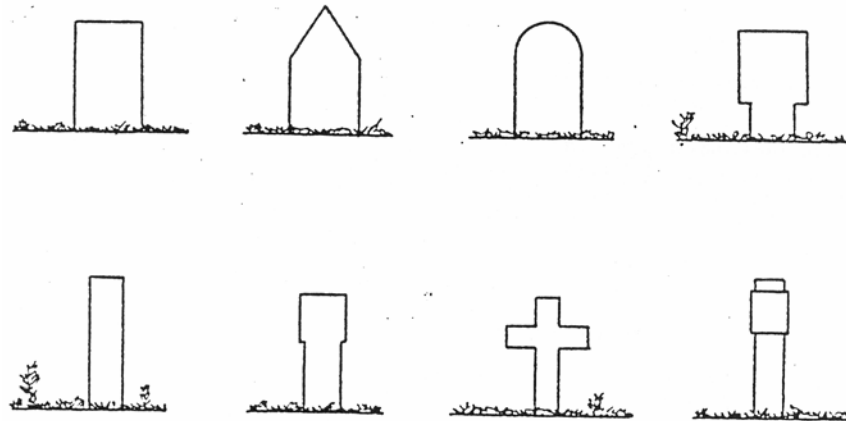
Detail Grabgestaltung:



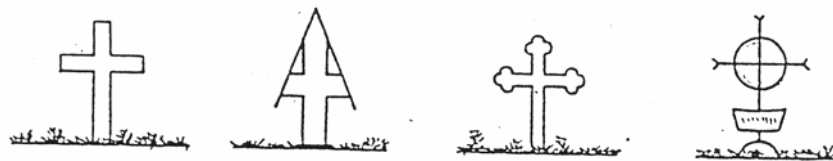
Stehende Grabzeichen:

Höhe der Grabzeichen:	max. 80 cm
Breite der Grabzeichen:	max. 50 cm
Sichtfläche:	max. 0,25 m ²
Dicke des Grabzeichens in Naturstein:	mind. 12 cm

Beispiele von Grabsteinen:



Beispiele von Holz- und Metallkreuzen:



B Gebühren und Kosten

Landesindex der Gebühren per März 2006 mit 100.0 Pkt. (Basis Dezember 2005)

1. Beisetzung in Spreitenbach von Einwohnern

1.1. Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

- Administration durch das Bestattungsamt
- Zur Verfügungsstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung
- Öffnen und Herrichten des Grabes
- Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Umrandung des Grabes mit einheitlichen wintergrünen Pflanzen resp. Rasensaat
- Trittplatten zwischen den Gräbern
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Einheitliches Grabkreuz mit Beschriftung

(Auflistung vollständig)



1.2. Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
- Überführungen, inkl. Abholen der Urne im Krematorium Baden durch den Friedhofgärtner
- Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Krematorium, Urne)
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung bei einem Reihengrab
- Grabstein, Beschriftung und Lieferung für das Urnengrabfelder mit Namensnennung

(Auflistung nicht abschliessend)

2. Beisetzung in Spreitenbach von Auswärtigen

2.1. Grabplatzgebühren

	Erwachsene	Kinder
Reihengrab Erdbestattung	Fr. 1'500.--	Fr. 1'000.--
Reihengrab Urnenbestattung	Fr. 1'200.--	Fr. 800.--
Urnengrab mit Namensnennung	Fr. 1'200.--	
Urnengrab ohne Namensnennung	Fr. 900.--	

2.2. Kostenübernahme durch die Angehörigen

Sämtliche unter Punkt 1.1. und 1.2. aufgelisteten Punkte gehen zu Lasten der Angehörigen.

3. Auswärtige Beisetzung

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht.